

Regeln für den Modellflug in der Schweiz und Liechtenstein per 1. Januar 2023

Regeln für den Modellflug in der Schweiz und Liechtenstein per 1. Januar 2023

- Für klassischen Modellflug ändert sich wenig
- Keine Registrierungspflicht
- Keine neuen Höhenbeschränkungen
- Keine obligatorischen Prüfungen

Voraussetzung: Mitglied beim SMV oder Verpflichtung „Code of Good Practice“

Regeln für den Modellflug in der Schweiz und Liechtenstein per 1. Januar 2023

- Modellluftfahrzeuge dürfen nicht in fahrlässig oder vorsätzlich riskanter Weise so betrieben werden, dass Menschenleben oder Sachen Dritter gefährdet werden.
- Jeder Betreiber eines unbemannten Luftfahrzeugsystems das schwerer als 250g ist muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von Schäden bis 1 Mio. CHF haben, und den Haftpflichtversicherungsnachweis mit sich führen. Zum Teil werden diese Schäden durch die Hausratsversicherungen mitgedeckt. Einen entsprechenden Nachweis können diese Versicherungen ausstellen. Mitglieder des SMV sind automatisch über die Verbandshaftpflicht versichert.
- Erlaubt ist das Betreiben von Modellluftfahrzeugen bis 30 kg in direkter Sichtverbindung. Modelle, die schwerer als 30kg sind, oder das Fliegen ausserhalb der direkten Sichtverbindung benötigen eine Genehmigung des Schweizerischen Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

Regeln für den Modellflug in der Schweiz und Liechtenstein per 1. Januar 2023

- Eine Genehmigung ist ebenfalls nötig für das Fliegen mit Modellluftfahrzeuge in direktem Sichtflug mit einem Gewicht zwischen 250g und 30kg in folgenden Fällen:
 - Im Abstand von weniger als 5km an einem Flugplatz, Flugfeld oder Heliport;
 - Höher als 150m über Grund innerhalb der Kontrollzone eines Flughafens (CTR);
 - Im Umkreis von weniger als 100m um Menschenansammlungen im Freien (ausgenommen sind offizielle Flugtage).
- Temporäre oder lokale Verbote für unbemannte Luftfahrzeuge müssen eingehalten werden. Zusätzlich ist das Fliegen in durch den Bund geschützten Gebieten (z.B. Naturschutzgebiete) nicht erlaubt.
- Bei der Benützung von Kameras und sonstigen Aufnahmegeräten muss die Privatsphäre beachtet werden, d.h. über Wohngebiete darf nicht geflogen werden.
- Es gibt ein Mindestalter für unbeaufsichtigte Modellflugpiloten von 5 Jahre (Mindestalter Aufsichtsperson 16 Jahre).

Regeln für den Modellflug in der EU per 1. Januar 2023

- Registrierung: in der Schweiz/FL wohnhafte Piloten, welche für das Fliegen im EU-Ausland eine EU-Registrierung brauchen ist, müssen sich ab den 1. Januar 2023 in der Schweiz beim BAZL registrieren. Eine CH Registrierung wird neu in der EU anerkannt. Registrieren kann man sich über das UAS Gate des BAZL. Eine Registrierung ist nicht erforderlich für Modellflugpiloten, die ihr Modellluftfahrzeug ausschliesslich in der Schweiz fliegen möchten.
- Open Category A1/A3 Kompetenz Nachweis: In mehrere EU-Ländern benötigen Modellflugzeugpiloten einen Kompetenznachweis für die offene Kategorie A1/A3. Die Bedingungen, wann dieser Nachweis erforderlich ist, unterscheiden sich von Land zu Land. Anders als die Registrierung kann ein Kompetenznachweis in einem Land der Wahl erworben werden. Ab dem 1. Januar 2023 sind auch in der Schweiz ausgestellte Nachweise EU-weit gültig. Ein Schweizer Kompetenznachweis kann unter anderem über das UAS Gate des BAZL bezogen werden.

Regeln für den Modellflug/Drohne in der Schweiz/FL und EU per 1. Januar 2023

- Übergangskategorien bis Ende 2023
- Wichtiger Hinweis: auf dem UAS Gate wird von "Drohnenprüfung" gesprochen - dies ist der A1/A3 Kompetenznachweis.
- A2 gilt als Fernpilotenzeugnis
- UAS Registrierung: [UAS.gate](https://uas.gate.ch)

Offene Kategorie „Drohnen“

Kategorie	Klasse	Gewicht	Schulung	Sicherheitsabstand
A1	C0	<250g	Keine notwendig	<p><i>Fliegen über Menschen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Darf über unbeteiligte Personen fliegen (sollte nach Möglichkeit vermieden werden) ▪ Überfliegen von Menschenansammlungen verboten
A1	C0, C1	<900g	A1/A3	<p><i>Überfliegen von Personen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilen Sie das Gebiet und erwarten Sie vernünftigerweise, dass keine unbeteiligten Personen überflogen werden ▪ Überfliegen von Menschenansammlungen verboten
A2	C2	<4kg	A1/A3 + A2	<p><i>Fliegen in der Nähe von Menschen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Überfliegen unbeteiligter Personen ▪ Horizontaler Abstand zu unbeteiligten Personen mindestens nach der 1:1 Regel, d.h. 40m Abstand, wenn die Drohne in 40m Höhe fliegt. Mindestabstände: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ohne Niedriggeschwindigkeitsmodus: 30m 2. Mit aktiviertem Niedriggeschwindigkeitsmodus (<3m/s): 5m
A3	C2, C3, C4	<25kg	A1/A3	<p><i>Fliegen weit weg von Menschen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Horizontaler Abstand zu unbeteiligten Personen, grösserer Wert von: <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach 1:1-Regel, mindestens 30m 2. Zurückgelegte Entfernung in 2s (Reaktionszeit) bei maximaler Geschwindigkeit ▪ Fliegen ausserhalb von Stadtgebieten: Horizontaler Mindestabstand von 150m zu Wohn-/Gewerbe-/Industrie- und Erholungsgebieten

Links

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/drohnen/open/modellluftfahrzeuge.html>

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/drohnen/open.html>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019R0945-20200809>

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/drohnen/verstaendnishilfe/drohnenguide.html>

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/drohnen/verstaendnishilfe/drohnenkarte.html>

https://map.geo.admin.ch/?topic=aviation&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-grau&layers=ch.bazl.einschraenkungen-drohnen&X=189554.62&Y=664804.11&zoom=1&catalogNodes=1379&layers_opacity=0.6&lang=de